

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Schuster Personalservice GmbH

- 1.** Schuster Personalservice (Überlasser) stellt dem Auftraggeber (Beschäftiger) ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung ihrer jeweils gültigen Geschäftsbedingungen einen oder mehrere Arbeitnehmer (überlassene Arbeitskraft) zur Verfügung. Unabhängig davon ob eine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt oder nicht. Der Begriff Arbeitnehmer ist neutral und kann somit männlich wie auch weiblich sein.
- 2.** Die Personalbereitstellung durch Schuster Personalservice sowie die Beschäftigung des überlassenen Arbeitnehmers durch den Auftraggeber erfolgt unter Berücksichtigung und Einhaltung der gültigen gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen, insbesondere des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBL Nr. 196 vom 23.3.1988 sowie des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlasser (Arbeitnehmer) bzw. des Kollektivvertrages für Angestellte im Handwerk und Gewerbe.
- 3.** Der von Schuster Personalservice überlassene Arbeitnehmer ist bei Schuster Personalservice sozialversicherungsrechtlich angemeldet sowie versichert und hat gegenüber dem Auftraggeber keinen wie auch immer gearteten Anspruch auf Zahlungen, Geld oder sonstige Leistungen.
- 4.** Die Arbeitszeit des überlassenen Arbeitnehmers richtet sich nach der Arbeitszeit des Auftraggebers. Über die normale Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunden werden mit den entsprechenden gesetzlichen Überstundenzuschlägen verrechnet bzw. entsprechend dem Angebot für den jeweiligen Auftraggeber in Rechnung gestellt. In Betrieben mit kollektivvertraglichen oder sonst generell abweichender Arbeitszeit gilt die für das Stammpersonal gültige Arbeitszeit auch für den von Schuster Personalservice überlassenen Arbeitnehmer.
- 5.** Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er gemäß § 6 Abs. 1 AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Er ist verpflichtet, auf den überlassenen Arbeitnehmer anzuwendende gesetzliche Bestimmungen wie das Arbeitszeitgesetz und die Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten. Der Auftraggeber hat die nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzkleidung usw.) zu setzen und Schuster Personalservice darüber zu informieren. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet schriftliche Nachweise über die notwendigen und erfolgten Einschulungen und Unterweisungen des überlassenen Arbeitnehmers zur Verfügung zu stellen sowie im Falle eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 6.** Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung des von Schuster Personalservice überlassenen Arbeitnehmers in seinem Betrieb oder auf seiner Baustelle. Er stellt Schuster Personalservice ausdrücklich von jeglicher Haftung aus einer gesetzeswidrigen Beschäftigung beim Auftraggeber verhängten Strafe frei. Sollte der überlassene Arbeitnehmer für andere höher qualifizierte Tätigkeiten als die vereinbarten verwendet werden so ist Schuster

Personalservice berechtigt den entsprechend höheren Stundensatz in Rechnung zu stellen. Sollte der überlassene Arbeitnehmer aus Gründen welche nicht im Macht- oder Einflussbereich von Schuster Personalservice liegen (z.B. persönliche Gründe) nicht zur Arbeit erscheinen so können keine Schadensersatzansprüche gegenüber Schuster Personalservice geltend gemacht werden. Schuster Personalservice ist berechtigt einen Ersatzarbeitnehmer so rasch wie möglich zur Verfügung zu stellen.

7. Schuster Personalservice haftet nicht für Schäden die durch den überlassenen Arbeitnehmer verursacht werden, die Überwachung der sach- und fachgerechten Ausführung der Tätigkeit unseres Mitarbeiters sowie das Weisungsrecht liegen beim Auftraggeber. Allfällige Schäden sind im Dienstnehmer Haftpflichtgesetz geregelt und finden durch seine Betriebshaftpflichtversicherung Deckung. Schuster Personalservice ist daraus schadlos zu halten. Mögliche Selbstbehalte haben für uns keine Wirkung.

8. Der Auftraggeber erklärt sich bereit keine Arbeitnehmer von Schuster Personalservice bis 6 Monate nach Beendigung eines Auftrages in seinem Unternehmen anzustellen oder über einen anderen Personaldienstleister zu beschäftigen. Weiteres erklärt sich der Auftraggeber bereit, keine Arbeitnehmer die von einem Schuster Personalservice Mitarbeiter vorgestellt oder namentlich genannt wurden einzustellen. Geschieht dies dennoch ist Schuster Personalservice berechtigt, drei durchschnittliche Bruttomonatsentgelte des Arbeitnehmers an den Auftraggeber zu fakturieren.

9. Informiert der Auftraggeber Schuster Personalservice nicht rechtzeitig über den Einsatz eines überlassenen Arbeitnehmers außerhalb seines ständigen, ortsfesten Betriebes, ist der Auftraggeber ausdrücklich mit der Verrechnung von höheren als den vereinbarten Stundensätzen zur Abdeckung der notwendigen Aufwandsersätze einverstanden.

10. Bei Verwendung des überlassenen Arbeitnehmers über einen vereinbarten Endtermin hinaus, gelten die schriftlichen Vereinbarungen des erteilten Auftrages weiter. Eine vorzeitige Rückstellung des überlassenen Arbeitnehmers wegen "mangelnder Qualifikation" kann nur innerhalb des ersten Tages erfolgen.

11. Bei gesetzlichen und/oder kollektivvertraglichen Änderungen behält sich Schuster Personalservice eine Anpassung der Verkaufspreise vor.

12. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem überlassenen Arbeitnehmer die geleisteten Stunden im Formular Stundennachweis - welches bis Dienstschluss am letzten Arbeitstag der Woche auszuhändigen ist - zu bestätigen. Sollte es dem Auftraggeber nicht anders möglich sein, können diese Daten auch bis spätestens zum 3. des Folgemonats ausgehändigt bzw. übermittelt werden. Wird dem überlassenen Arbeitnehmer aus welchem Grund auch immer der bestätigte Stundennachweis nicht ausgehändigt ist Schuster Personalservice berechtigt die Arbeitszeit laut den Angaben des überlassenen Arbeitnehmers in Rechnung zu stellen. Seitens Schuster Personalservice besteht keine Verpflichtung zu spät eingereichte Leistungsaufzeichnungen oder Korrekturen von bestätigten Arbeitsstunden zu akzeptieren.

- 13.** Die Fakturierung erfolgt wöchentlich, 14tägig oder monatlich. Preise, Wegzeit, Fahrtgeld und Zonenzuschläge werden laut Auftragsbestätigung verrechnet.
- 14.** Bei Zahlungsverzug werden 12% Verzugszinsen per anno in Rechnung gestellt. Sollten durch den Verzug auch Mahnspesen und Kosten durch die Beauftragung eines Inkassobüros und/oder eines Rechtsanwaltes entstehen, sind diese vom Auftraggeber zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug ist Schuster Personalservice berechtigt den überlassenen Arbeitnehmer umgehend abzuziehen, jedoch unter voller Aufrechterhaltung des Anspruchs auf die Gesamtauftragssumme. Selbiges gilt auch bei Verstößen gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften oder sonst grob fahrlässigen bzw. vertrags- oder gesetzeswidrigem Handeln seitens des Auftraggebers.
- 15.** Mitarbeiterübernahmen sind grundsätzlich nach 6 Monaten durchgehender Beschäftigung eines Schuster Personalservice Arbeitnehmers möglich. Bei vorzeitiger Übernahme ist Schuster Personalservice berechtigt 3 Monatsbruttogehälter zur sofortigen Zahlung in Rechnung zu stellen.
- 16.** Mündliche Absprachen bzw. Vereinbarungen welche den gegenständlichen Geschäftsbedingungen bzw. der Preisliste widersprechen bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung durch die Geschäftsleitung.
- 17.** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung und ihrer Bestandteile - insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - beeinträchtigt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr im Sinn und Zweck nach am nächsten kommt zu ersetzen. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und Schuster Personalservice gilt österreichisches Recht.
- 18.** Gegenforderungen welcher Art auch immer, dürfen mit Schuster Personalservice Fakturen nicht kompensiert werden.
- 19.** Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Krems an der Donau vereinbart, soweit nicht das Konsumentenschutzgesetz Anwendung findet.